



und

**der Trägerverbund - Krisendienst für Bremer Familien,
Pappelstraße 81/83,
28199 Bremen
(Sitz des Krisendienstes)**

bestehend aus:

**AfJ e.V. – Kinder und Jugendhilfen Bremen,
Kriz e.V. – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe,
Reisende Werkschule Scholen e.V.,**

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Familienkrisenintervention für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit ihrem Herkunftssystem auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII durch den **Trägerverbund – Krisendienst für Bremer Familien, Pappelstraße 81/83, 28199 Bremen**. Die Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Familienkrisenintervention) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteil des Vertrages.

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Umfang der Leistung entspricht einem Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 2. Dieser enthält alle direkten und

indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.). Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt nicht über den Betreuungsschlüssel, sondern über ein zusätzliches Modul. VG. Ziffer 3.

Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

Des Weiteren wird auf das individuelle Fachkonzept des Trägerverbundes vom 07. Oktober 2008 verwiesen.

3. Leistungsentgelt (Höhe der Kosten)

Das Leistungsentgelt beträgt

€ 139,67 tgl. / Familie.

Mit dem Tagessatz sind sämtliche mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten refinanziert. Im Tagessatz ist ebenfalls die Finanzierung der Rufbereitschaft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und die Einsätze vor Ort in der Familie sichergestellt.

Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der vereinbarten Pauschale nur für die tatsächlich geleisteten Tage.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur

Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzepthinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Einrichtungsträger ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentli-

chen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2014 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mindestens bis 31.12.14) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

5.3 „Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulanten Leistungsangebots-typs „ Sozialpädagogische Familienhilfe „ durch Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neu-verhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Kostenzusicherung/Abrechnung

Für die Kostenzusicherung und die Abrechnung etc. ist Kriz e.V. – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe Bremen, Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen alleiniger Ansprechpartner und Verantwortlicher. Er übernimmt die hiermit verbundenen Aufgaben und die Abwicklung für den Trägerverbund.

7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentliche rechtlichen Vertrag.

Bremen, im März 2014

Die Senatorin für Soziales ,
Kinder, Jugend und Frauen

